Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsausschuss der Stadt Neuss am 13. September 2020

Gemäß § 27 Absatz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 10 der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsausschuss der Stadt Neuss in Verbindung mit §§ 4, 5 der Wahlverfahrensordnung zur Durchführung der Wahl des Integrationsausschusses 2020 der Stadt Neuss - Übergangsregelungen fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der direkt in den Integrationsausschuss zu wählenden Migrantenvertreter/innen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Neuss, Rathaus Rundbau, Eingang 2, Zimmer U.582, während der Dienststunden

Montag, Dienstag, Mittwoch 8.00 bis 16.00 Uhr Donnerstag 8.00 bis 18.00 Uhr Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr

kostenlos ausgegeben oder per Mail über wahlamt@stadt.neuss.de angefordert werden können.

Die Wahlvorschläge sind bis **spätestens Montag, 27. Juli 2020, 18.00 Uhr,** beim Wahlleiter der Stadt Neuss, Rathaus Rundbau, Eingang 2, Zimmer U.231 (Informationstheke des Bürgeramtes), einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die Gültigkeit berühren, vorher behoben werden können.

Auf die Bestimmungen des § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und der Wahlverfahrensordnungen für den Integrationsausschuss der Stadt Neuss sowie zur Durchführung der Wahl des Integrationsausschusses 2020 der Stadt Neuss – Übergangsregelungen in derzeitiger Fassung weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschläge) oder einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber/innen) sowie jeweils von Bürgern und Bürgerinnen der Stadt Neuss eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber/innen können Stellvertreter/innen benannt werden.

Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung. Gemäß § 11 der Wahlverfahrensordnung werden die Einzelbewerber/innen mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein/e Stellvertreter/in benannt und zugelassen worden ist, wird diese/r ebenfalls mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung in den Stimmzettel aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vornamen der ersten 5 der auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt. Als Wahlbewerber/in kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r Bürgerin und Bürger der Gemeinde benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Ein/e Bewerber/in darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein. Zusätzlich muss ein Nachweis erbracht werden, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und

Aufstellung der Bewerber/innen nach demokratischen Grundsätzen, insbesondere nach geheimer Abstimmung, erfolgt ist.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

Jeder Wahlvorschlag muss mindestens von 13 Wahlberechtigten des Wahlgebietes unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlamt kostenfrei ausgegeben. Bei der Anforderung ist die Bezeichnung der Gruppe, die den Listenwahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Listenwahlvorschläge haben ferner die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder- oder Wahlberechtigtenversammlung zu bestätigen.

Die Unterstützungsunterschriften müssen eigenhändig und handschriftlich abgegeben werden. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben.

Jede/r Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Sollte eine Person verschiedene Wahlvorschläge durch ihre Unterschrift unterstützen, so werden alle ihre Unterstützungsunterschriften ungültig.

Wahlberechtigt ist, wer

- a) nicht Deutsche/r im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBI. I S. 1626), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- e) das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
- f) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- g) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/innen

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBI. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBI. I S. 1626), nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerber/innen sind.

Wählbar sind alle o.g. Wahlberechtigten sowie alle Bürger/innen der Stadt Neuss, die

- a) am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und
- b) mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt

Neuss, den 23. Juni 2020

Frank Gensler Erster Beigeordneter als Wahlleiter